

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (331 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz neuerlich abgeändert wird (Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1963).

Die Bundesregierung hat am 30. Dezember 1963 die obgenannte Vorlage im Nationalrat eingebracht. Durch diese Novelle soll die im Beamtenentschädigungsgesetz vorgeschriebene Einbringungsfrist beseitigt werden, damit Anträge auf Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst ganz allgemein trotz Terminverlust wieder eingebracht werden können. Es entsprach dies dem Wunsche, der anlässlich der 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle vorgebracht wurde, für alle Kategorien von politisch Geschädigten die bereits abgelaufenen Antragsfristen zu beseitigen. Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1964 in Gegenwart des Bundeskanzlers Dr. Gorbach beraten. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Machunze und Doktor Broesigke. Von diesen wurde gemeinsam mit Abgeordneten Uhlir ein Abänderungsantrag eingebracht, durch den in Form einer Zeitbegrenzung Vorsorge getroffen wird, daß die Aktion der Zuerkennung von Beamtenentschädigungen abgeschlossen werden kann. Die Regierungsvorlage wurde unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages sowie einer Berichtigung des Kurztitels der Novelle einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (331 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1964

Regensburger
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderungen zum Gesetzentwurf in 331 der Beilagen.

1. Der Kurztitel des Gesetzes hat zu lauten:
„(Beamtenentschädigungsgesetz-Novelle 1964)“.
2. Artikel I § 1 hat zu lauten:
„§ 1. § 7 Abs. 2 des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, hat zu lauten: „Der Antrag ist spätestens bis 31. Dezember 1966 einzubringen.““